

**Antrag auf Genehmigung gemäß § 3 bzw.
Anzeige zur Registrierung gemäß § 6 der
Fischseuchenverordnung vom 24.11.2008***

1.1 Antragstellender Betrieb,

in dem Fische gehalten, verbracht oder abgegeben werden oder tote Fische oder Teile davon verbracht, abgegeben oder verwertet werden:

Name des Betreibers bzw. Firma		
Anschrift		
Telefon	Fax	Sonst. Kommunikationsverbindungen (z. B. E-Mail, Mobil-Tel.)

Lage der Anlage	Größe der Anlage	Teichzahl
Wasserversorgung	Zuflussmenge	
Gehaltene Tier-/Fischarten	Verwendung der Tier-/Fischarten	

1.2 Betriebsart:

(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- a) Aquakulturbetrieb
- b) Verarbeitungsbetrieb, in dem Fische aus Aquakultur getötet werden
- c) Versand- oder Reinigungszentrum in einem Weichtierzuchtgebiet
- d) andere Anlage als Aquakulturbetrieb, in der Fische gehalten werden, die nicht in den Verkehr gebracht werden sollen
- e) Angelteich/e
- f) Aquakulturbetrieb, der Fische aus Aquakultur direkt in kleinen Mengen ausschließlich für den menschlichen Verzehr an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die die Erzeugnisse direkt an den Endverbraucher abgeben, in den Verkehr bringt

1.3. Mit folgenden Maßnahmen wird die Verschleppung von Seuchen im unter Ziffer 1.1 genannten Betrieb verhindert (§ 5 Fischseuchenverordnung*):

Gilt nur für Betriebe im Sinne der Ziffer 1.2 Buchstaben b und c:

1.4 Die Abwässer des unter Ziffer 1.1 genannten Betriebes werden folgender Behandlung unterzogen (§ 5 Fischseuchenverordnung*):

(z. B. eigene Abwasseraufbereitungsanlage, andere Behandlung, die gewährleistet, dass keine Seuchenerreger übertragen werden)

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass mir die als Betreiber des unter Ziffer 1.1 genannten Betriebes obliegenden Pflichten nach den §§ 7 und 8 der Fischseuchenverordnung vom 24.11.2008 bekannt sind und von mir eingehalten werden.

Datum

Unterschrift

* Fischseuchenverordnung und Verordnung zur Änderung der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen vom 24.11.2008 (BGBl. I, S. 2315), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.09.2014 (BGBl. I, S. 1558)